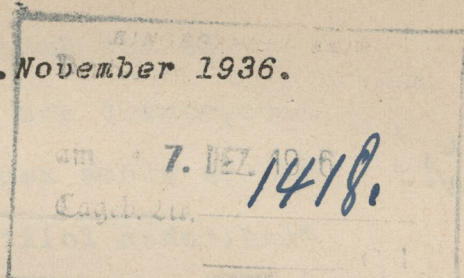


Auswärtiges Amt

Berlin, den 19. November 1936.

W I Gen. 7024.

Betr.: Beschaffung eines deutschen Zollltarifs
mit auswechselbaren Blättern.



Wiederholte Anfragen aus dem Ausland lassen erkennen, daß die Auslandsvertretungen in vielen Fällen anscheinend nicht in der Lage sind, die an sie herantretenden Fragen auf dem Gebiete des deutschen Zollrechts, insbesondere solche über die deutschen Einfuhrzollsätze zu beantworten.

Der Grund hierfür dürfte vor allem darin zu suchen sein, daß das den Missionen und Berufskonsulaten gelieferte amtliche Material infolge zahlreicher Ergänzungen und Änderungen derart unübersichtlich geworden ist, daß es für einen mit der Materie nicht vertrauten Beamten geradezu unmöglich sein dürfte, an Hand dieses Materials eine auch nur einigermaßen zuverlässige Auskunft zu erteilen. So sind z.B. seit der im Jahre 1934 erfolgten Neuaufgabe des deutschen Zollltarifs bereits 116, z.T. recht umfangreiche Nachträge erschienen, nach denen der Tarif teils handschriftlich, teils durch Einkleben von Beekstreifen zu berichtigen war. Die so vorzunehmenden Änderungen sind nicht nur sehr zeitraubend, sondern setzen auch eine gewisse Sachkenntnis voraus und bilden somit eine ständige Fehlerquelle.

Es

An

sämtliche Missionen und Berufskonsulate

- außer Brüssel, Kapstadt, London, New York, Posen, Rotterdam, Salonik, Shanghai, Valparaiso, Vancouver, Sidney, Rom (Vatikan) und Ankara -

Sammlung

gut!

Es ist daher beabsichtigt, die Missionen und Berufskonsulate, soweit sie es für dienstlich erforderlich halten, in den Besitz eines zuverlässigen, stets auf dem neuesten Stand befindlichen Zolltarifs zu setzen, der allen Anforderungen gerecht wird. Hierfür erscheint der vom Reichsfinanzministerium wiederholt empfohlene, im Hanseatischen Rechts- und Wirtschafts-verlag G.m.b.H., Berlin SW 19, Niederwallstr. 23, erschienene deutsche Zolltarif mit Tarasätzen und Nebengesetzen von E. Granaß und H. Arnold am geeignetsten. Das Werk enthält nicht nur den Zolltarif, sondern auch unter anderem das Vereinszollgesetz, das Zolltarifgesetz, sonstige Nebengesetze und vor allem auch sämtliche Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen sowie die Bestimmungen über die Zollbehandlung von Gesandtschafts-und Konsulargut. Der Tarif ist in einem festen Einband nach dem Lose-Blätter-System zusammengestellt, sodaß die Auswechslung veralteter Blätter mühelos und ohne Sachkenntnis vorgenommen werden kann. Auf diese Weise ist es möglich, das Werk entsprechend den jeweiligen Gesetzesänderungen dauernd auf dem neuesten Stand zu halten. Die erforderlich werdenden Ergänzungsblätter werden von dem Verlag ohne Anforderung geliefert und gehen den Auslandsvertretungen auf dem Wege über das Auswärtige Amt zu.

zu immer für Mann
immer für Meibohm

Die Missionen und Berufskonsulate werden gebeten, im Bedarfsfälle alsbald einen entsprechenden Beschaffungsantrag mit Beziehung auf diesen Erlaß an die Bibliothek des Auswärtigen Amtes zu richten. Die Anschaffungskosten, einschließlich derjenigen für die Ergänzungsblätter, werden vom Auswärtigen Amt getragen.

In Auftrag

Kroll